Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12731**
18. Wahlperiode 15.06.2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Verordnung
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Nach § 11a des Düngegesetzes hat bei der landwirtschaftlichen Erzeugung der Umgang mit Nährstoffen im Betrieb nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Zur guten fachlichen Praxis gehört hiernach insbesondere, dass ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sichergestellt und hierbei Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich vermieden werden. Für bestimmte Betriebe wurde die Pflicht zur Erstellung einer betrieblichen Stoffstrombilanz eingeführt. Ab dem 1. Januar 2018 bzw. dem 1. Januar 2023 sind von den betroffenen Betrieben die Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb und die Abgabe von Nährstoffen in einer Stoffstrombilanz zu erfassen und zu bewerten. Die näheren Vorschriften über die betriebliche Stoffstrombilanz, insbesondere Vorschriften über die Ermittlung, Aufzeichnung und Bewertung der Nährstoffmengen, sind durch Rechtsverordnung zu erlassen. Diesem Zweck dient die vorliegende Verordnung. Gleichzeitig wird in der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung eine Verweisung auf das Düngegesetz angepasst.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch den Verordnungsentwurf nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu erwarten ist ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ab dem Jahr 2018 in Höhe von ca. 3,9 Millionen Euro pro Jahr sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,5 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2023 wird ein weiterer zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 11,8 Millionen Euro pro Jahr sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 12,7 Millionen Euro erwartet. Bei dem Erfüllungsaufwand handelt es sich um Informationspflichten.

Der erwartete Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird im Sinne der „One in, one out"-Regel kompensiert durch den Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts, bei der eine Entlastung beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Höhe von rund 42.842.000 € realisiert wurde.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Behörden der Länder wird ab dem Jahr 2018 bei ca. 302.000 Euro pro Jahr, ab dem Jahr 2023 bei ca. 1,3 Millionen Euro sowie einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 1,4 Millionen Euro liegen.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Peter Altmaier MdB
Bundesminister

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 14. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

> Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Die Beteiligung des Deutschen Bundestages erfolgt aufgrund §§ 11 Absatz 4 und 11a Absatz 3 Düngegesetz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Verordnung
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 11 Absatz 3 Nummer 7 und 8 des Düngegesetzes, der durch Artikel 370 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter Wahrung der Rechte des Bundestages,

- des § 11a Absatz 2 Satz 4 bis 6, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes, von denen § 11a Absatz 2 Satz 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Artikel 1

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung – StoffBilV)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Grundsätze für den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb

§ 4 Ermittlung der dem Betrieb zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor

§ 5 Ermittlung der vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor

§ 6 Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanzen für Stickstoff und Phosphor

§ 7 Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen

§ 8 Aufzeichnungen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Anlage 1 Stickstoff- und Phosphor-/Phosphatgehalte in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, Futtermitteln, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Stickstoffzufuhr durch Leguminosen

Anlage 2 Jährliche betriebliche Stoffstrombilanz

Anlage 3 Dreijährige betriebliche Stoffstrombilanz

Anlage 4 Ermittlung des für den Betrieb zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt zur näheren Bestimmung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis beim Umgang mit Nährstoffen im Sinne des § 11a Absatz 1 des Düngegesetzes die näheren Vorschriften über die nach § 11a Absatz 2 des Düngegesetzes zu erstellende betriebliche Stoffstrombilanz.

(2) Diese Verordnung gilt für

1. Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar,

2. viehhaltende Betriebe, die die in Nummer 1 festgesetzten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird, und

3. Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem viehhaltenden Betrieb nach Nummer 1 oder Nummer 2 in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Wirtschaftsdünger aus diesem oder anderen Betrieben zugeführt wird.

(3) Ab dem 1. Januar 2023 gilt diese Verordnung auch für

1. Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb,

2. Betriebe, die die in Nummer 1 festgesetzten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird, und

3. Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder Nummer 2 in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Wirtschaftsdünger aus diesem oder anderen Betrieben zugeführt wird.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. landwirtschaftlich genutzte Flächen:
   pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden;

2. Nährstoffzufuhr:
   Summe der dem Betrieb durch Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes, Futtermittel, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftliche Nutztiere sowie Leguminosen und sonstige Stoffe zugeführten Nährstoffmengen;

3. Nährstoffabgabe:
   Summe der vom Betrieb durch Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes, Futtermittel, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, pflanzliche und tierische Erzeugnisse sowie landwirtschaftliche Nutztiere und sonstige Stoffe abgegebenen Nährstoffmengen;

4. Betriebsinhaber:
   eine natürliche oder juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, die einen Betrieb unterhält;

5. Betrieb:
   die Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

§ 3

Grundsätze für den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb

(1) Bei der landwirtschaftlichen Erzeugung ist ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sicherzustellen. Dabei sind Nährstoffverluste in die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden.

(2) Zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Betriebsinhaber betriebliche Stoffstrombilanzen nach Maßgabe der §§ 6 und 7 zu erstellen und zu bewerten. Hierbei sind die dem Betrieb innerhalb eines Bezugsjahres nach Satz 3 zugeführten und die vom Betrieb abgegebenen Mengen an Stickstoff und Phosphor nach den Vorgaben der §§ 4 und 5 zu ermitteln. Der Betriebsinhaber hat vor dem erstmaligen Erstellen der jährlichen betrieblichen Stoffstrombilanz festzulegen, ob sie sich auf das Kalenderjahr oder das Wirtschaftsjahr bezieht. Das nach Satz 3 festgelegte Bezugsjahr kann erstmals geändert werden, nachdem für drei Bezugsjahre eine fortgeschriebene dreijährige Stoffstrombilanz erstellt worden ist. Im Fall einer Änderung des Bezugsjahres hat der Betriebsinhaber Stoffstrombilanzen für das bisherige und das geänderte Bezugsjahr zu erstellen, bis erstmals eine fortgeschriebene dreijährige Stoffstrombilanz für drei aufeinanderfolgende geänderte Bezugsjahre erstellt werden kann.

(3) Soweit nach dieser Verordnung Nährstoffmengen oder Gehalte an Phosphor zu ermitteln oder aufzuzeichnen sind, können stattdessen die Nährstoffmengen oder Gehalte an Phosphat ermittelt oder aufgezeichnet werden. Für die Umrechnung von Phosphor zu Phosphat gilt § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b der Düngemittelverordnung entsprechend.

(4) Ein Betrieb, der die in § 1 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 1 genannten Schwellenwerte unterschreitet und dem innerhalb eines Bezugsjahres nach Absatz 2 Satz 3 Wirtschaftsdünger in Höhe von nicht mehr als 750 kg Gesamtstickstoff zugeführt wird, ist von den Verpflichtungen nach Absatz 2 für das jeweils folgende Jahr befreit, wenn der für das vorangegangene Jahr erstellte Nährstoffvergleich nach § 8 Absatz 1 der Düngeverordnung keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der Verpflichtungen des Betriebs nach Absatz 1 enthält oder ergibt. Der Betriebsinhaber eines nach Satz 1 befreiten Betriebs hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle wesentliche Änderungen in den betrieblichen Verhältnissen, Abläufen oder in der Wirtschaftsweise des Betriebs unverzüglich, vollständig und richtig anzuzeigen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann gegenüber dem Betriebsinhaber eines nach Satz 1 befreiten Betriebs die Erstellung und Bewertung von Stoffstrombilanzen nach Absatz 2 anordnen, sobald Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betrieb die Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

§ 4

Ermittlung der dem Betrieb zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor

(1) Der Betriebsinhaber hat die dem Betrieb durch Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes, Futtermittel, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftliche Nutztiere, Leguminosen sowie sonstige Stoffe zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor

1. auf der Grundlage von Belegen, insbesondere Lieferscheinen oder Rechnungen, für die jeweilige Zufuhr und

2. unter Heranziehung des jeweiligen Gehaltes an Stickstoff und Phosphor dieser Stoffe und Nutztiere

zu ermitteln. Die Nährstoffzufuhr durch Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial ist nur für Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen zu ermitteln.

(2) Die Gehalte an Stickstoff und Phosphor sind vom Betriebsinhaber zu ermitteln

1. auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung,

2. auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden oder

3. auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle.

Soweit Kennzeichnungen nach Satz 1 Nummer 1 oder Messergebnisse auf der Grundlage von Satz 1 Nummer 2 vorliegen, sind diese für die Ermittlung der Gehalte heranzuziehen. Bei der Ermittlung der Gehalte nach Satz 1 Nummer 3 sind mindestens die Werte nach Anlage 1 dieser Verordnung zu berücksichtigen. Im Falle von Stoffen oder Tierarten, die nicht von Anlage 1 erfasst sind, sind die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle herausgegebenen Werte für die Gehalte an Stickstoff, Phosphor oder Phosphat heranzuziehen.

§ 5

Ermittlung der vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor

(1) Der Betriebsinhaber hat die vom Betrieb durch pflanzliche und tierische Erzeugnisse, Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes, Futtermittel, Saatgut einschließlich

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftliche Nutztiere sowie sonstige Stoffe abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor

1. auf der Grundlage von Belegen, insbesondere Rechnungen oder Lieferscheinen, für die jeweilige Abgabe und

2. unter Heranziehung des jeweiligen Gehaltes an Stickstoff und Phosphor dieser Stoffe und Nutztiere

zu ermitteln.

(2) Für die Ermittlung der Gehalte an Stickstoff und Phosphor gilt § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Bei der Ermittlung der Gehalte auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle sind

1. für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft mindestens die Werte nach Anlage 1 Tabelle 1, Anlage 2 Zeile 5 bis 9 Spalte 2 bis 3 und Anlage 9 Tabelle 1 der Düngeverordnung und

2. in anderen Fällen mindestens die Werte nach Anlage 1 dieser Verordnung

zu berücksichtigen. Im Falle von Stoffen oder Tierarten, die nicht von den in Satz 2 genannten Anlagen erfasst sind, sind die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle herausgegebenen Werte für die Gehalte an Stickstoff, Phosphor oder Phosphat heranzuziehen.

§ 6

Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanzen für Stickstoff und Phosphor

(1) Der Betriebsinhaber hat jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres eine betriebliche Stoffstrombilanz nach Maßgabe der Anlage 2 zu erstellen und zu einer jährlich fortgeschriebenen dreijährigen Stoffstrombilanz nach Anlage 3 zusammenzufassen.

(2) Der Betriebsinhaber hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle die Stoffstrombilanzen nach Absatz 1 auf Verlangen vorzulegen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

§ 7

Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen

(1) Der Betriebsinhaber hat jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres zur Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen den für den Betrieb zulässigen Bilanzwert für Stickstoff nach den Vorgaben der Anlage 4 zu ermitteln und zu einem jährlich fortgeschriebenen zulässigen dreijährigen Bilanzwert nach Anlage 3 zusammenzufassen.

(2) Der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass im Durchschnitt der letzten drei nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahre die nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 ermittelte Differenz zwischen Stickstoffzufuhr und Stickstoffabgabe den nach Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 3 und 4 ermittelten zulässigen dreijährigen Bilanzwert für Stickstoff um nicht mehr als 10 Prozent überschreitet.

(3) Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle fest, dass die nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 ermittelte Differenz zwischen Stickstoffzufuhr und Stickstoffabgabe im Durchschnitt der letzten drei nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahre den nach Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 3 und 4 ermittelten zulässigen dreijährigen Bilanzwert um mehr als 10 Prozent überschreitet, hat sie anzuordnen, dass der Betriebsinhaber innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung an einer von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannten Beratung teilzunehmen hat. Die Teilnahme ist der nach Landesrecht zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber innerhalb von zwei Wochen nach der Teilnahme nachzuweisen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann von einer Anordnung nach Satz 1 absehen, wenn die Nährstoffabgabe durch nicht zu vertretende Umstände wie Unwetter, Seuchen oder andere unwägbare Ereignisse erheblich verringert worden ist.

(4) Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle im auf die Beratung nach Absatz 3 Satz 1 folgenden Jahr erneut eine Überschreitung um mehr als 10 Prozent fest, hat der Betriebsinhaber die Stoffstrombilanzen nach § 6 Absatz 1 und die Bilanzwertermittlung nach Absatz 1 der nach Landesrecht zuständigen Stelle im darauffolgenden Jahr spätestens drei Monate nach Ablauf des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres zur Prüfung erneut vorzulegen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann den Betriebsinhaber von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien, wenn die Nährstoffabgabe durch nicht zu vertretende Umstände wie Unwetter, Seuchen oder andere unwägbare Ereignisse erheblich verringert worden ist.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten bis zum 31. Dezember 2022.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

§ 8

Aufzeichnungen

(1) Der Betriebsinhaber hat aufzuzeichnen:

1. spätestens einen Monat nach der jeweiligen Zufuhr die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 dem Betrieb zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor einschließlich der zu ihrer Ermittlung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 angewendeten Verfahren,

2. spätestens einen Monat nach der jeweiligen Abgabe die nach § 5 Absatz 1 vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor einschließlich der zu ihrer Ermittlung nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 angewendeten Verfahren,

3. spätestens sechs Monate nach Ablauf des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres die Ausgangsdaten und Ergebnisse der betrieblichen Stoffstrombilanzen nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 sowie die Bilanzwertermittlungen nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 3 und 4.

(2) Der Betriebsinhaber hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und die den Aufzeichnungen zugrunde liegenden Belege zehn Jahre nach Ablauf des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.

(3) Den Landesregierungen wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 11a Absatz 2 Satz 4 bis 6 des Düngegesetzes Regelungen über Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Stoffstrombilanzen nach §§ 6 und 7, den Aufzeichnungen und den ihnen zugrunde liegenden Belegen nach den Absätzen 1 und 2 sowie über die Form der genannten Aufzeichnungen und Stoffstrombilanzen zu erlassen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung erforderlich ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 eine Stoffstrombilanz oder Bilanzwertermittlung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

2. entgegen § 8 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,

3. entgegen § 8 Absatz 2 eine Aufzeichnung oder einen dort genannten Beleg nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 1

(zu § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 und § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2)

Stickstoff- und Phosphor-/Phosphatgehalte in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, Futtermitteln, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Stickstoffzufuhr durch Leguminosen

Tabelle 1: Nährstoffgehalte pflanzlicher Erzeugnisse aus Ackerkulturen sowie in Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial

Kultur	**Ernteprodukt**	**% TM i. d. FM**	**HNV[1] 1 : x**	**kg N/dt FM**	**kg P_2O_5/dt FM**	**kg P/dt FM**
Getreide, Körnermais						
Weizen	Korn (12 % RP [2])	86	-	1,81	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh[3]	-	0,8	2,21	1,04	0,45
	Korn (14 % RP [2])	86	-	2,11	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	0,8	2,51	1,04	0,45
	Korn (16 % RP [2])	86	-	2,41	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	0,8	2,81	1,04	0,45
Wintergerste	Korn (12 % RP [2])	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	0,7	2,00	1,01	0,44
	Korn (13% RP [2])	86	-	1,79	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	0,7	2,14	1,01	0,44
Roggen	Korn (11% RP [2])	86	-	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	0,9	1,96	1,07	0,47
	Korn (12 % RP [2])	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	0,9	2,10	1,07	0,47
Wintertriticale	Korn (12 % RP [2])	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	0,9	2,10	1,07	0,47
	Korn (13 % RP [2])	86	-	1,79	0,80	0,35

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kultur	Ernteprodukt	% TM i. d. FM	HNV[1] 1 : x	kg N/dt FM	kg P_2O_5/dt FM	kg P/dt FM
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	0,9	2,24	1,07	0,47
Sommerfuttergerste	Korn (12% RP [2])	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	0,8	2,05	1,04	0,46
	Korn (13 % RP [2])	86	-	1,79	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	0,8	2,19	1,04	0,46
Braugerste	Korn (10 % RP [2])	86	-	1,38	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	0,7	1,73	1,01	0,44
	Korn (11 % RP [2])	86	-	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	0,7	1,86	1,01	0,44
Hafer	Korn (11 % RP [2])	86	-	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	1,1	2,06	1,13	0,49
	Korn (12 % RP [2])	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	1,1	2,20	1,13	0,49
Getreide	Ganzpflanze	35	-	0,56	0,23	0,10
Körnermais	Korn (10 % RP [2])	86	-	1,38	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,90	0,20	0,09
	Korn + Stroh [3]	-	1	2,28	1,00	0,44
	Korn (11 % RP [2])	86	-	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,90	0,20	0,09
	Korn + Stroh [3]	-	1	2,41	1,00	0,44
Einjährige Körnerleguminosen						
Ackerbohne	Korn (30 % RP [2])	86	-	4,10	1,20	0,52
	Stroh	86	-	1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	1	5,60	1,50	0,65
Erbse	Korn (26 % RP [2])	86	-	3,60	1,10	0,48
	Stroh	86	-	1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	1	5,10	1,40	0,61

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kultur	Ernteprodukt	% TM i. d. FM	HNV[1] 1 : x	kg N/dt FM	kg P_2O_5/dt FM	kg P/dt FM
Lupine blau	Korn (33 % RP [2])	86		4,48	1,02	0,45
	Stroh	86		1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	1	5,98	1,32	0,58
Sojabohne	Korn (32 % RP [2])	86	-	4,40	1,50	0,66
	Stroh	86	-	1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh [3]	-	1	5,90	1,80	0,79
Ölfrüchte						
Raps	Korn (23 % RP [2])	91	-	3,35	1,80	0,78
	Stroh	86	-	0,70	0,40	0,17
	Korn + Stroh [3]	-	1,7	4,54	2,48	1,07
Sonnenblume	Korn (20 % RP [2])	91	-	2,91	1,60	0,70
	Stroh	86	-	1,00	0,90	0,40
	Korn + Stroh [3]	-	2	4,91	3,40	1,50
Senf	Korn	91	-	5,08	1,77	0,77
	Stroh	86	-	0,70	0,40	0,17
	Korn + Stroh [3]	-	1,5	6,13	2,37	1,03
Öllein	Korn	91	-	3,50	1,20	0,52
	Stroh	86	-	0,53	0,20	0,09
	Korn + Stroh [3]	-	1,5	4,30	1,50	0,65
Faserpflanzen						
Flachs (Faserlein)	Ganzpflanze	86	-	1,00	0,64	0,28
Hanf (100-150 dt/ha TM)	Ganzpflanze	40	-	0,40	0,30	0,13
Miscanthus (150-200 dt/ha TM)	Ganzpflanze	80	-	0,15	0,12	0,05
Hackfrüchte						
Kartoffel	Knolle	22	-	0,35	0,14	0,06
	Kraut	15	-	0,20	0,04	0,02
	Knolle + Kraut [3]	-	0,2	0,39	0,15	0,07
Zuckerrübe	Rübe	23	-	0,18	0,10	0,04
	Blatt	18	-	0,40	0,11	0,05
	Rübe + Blatt [3]	-	0,7	0,46	0,18	0,08
Gehaltsrübe	Rübe	15	-	0,18	0,09	0,04
	Blatt	16	-	0,30	0,08	0,03
	Rübe + Blatt [3]	-	0,4	0,30	0,12	0,05

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kultur	Ernteprodukt	% TM i. d. FM	HNV[1] 1 : x	kg N/dt FM	kg P_2O_5/dt FM	kg P/dt FM
Massenrübe	Rübe	12	-	0,14	0,07	0,03
	Blatt	16	-	0,25	0,06	0,02
	Rübe + Blatt [3]	-	0,4	0,24	0,09	0,04
Futterpflanzen						
Silomais	Ganzpflanze	28	-	0,38	0,16	0,07
Silomais	Ganzpflanze	35	-	0,47	0,18	0,08
Rotklee	Ganzpflanze	20	-	0,65	0,13	0,06
Luzerne	Ganzpflanze	20	-	0,65	0,14	0,06
Kleegras	Ganzpflanze	20	-	0,58	0,14	0,06
Luzernegras	Ganzpflanze	20	-	0,58	0,15	0,07
Weidelgras (Ackergras)	Ganzpflanze	20	-	0,53	0,16	0,07
Futterzwischenfrüchte	Ganzpflanze	15	-	0,43	0,13	0,06
Vermehrungspflanzen						
Grassamenvermehrung	Samen	86	-	2,20	0,70	0,31
	Stroh	86	-	1,50	0,35	0,15
	Samen + Stroh [3]	-	8	14,20	3,50	1,54
Klee-, Luzernevermehrung	Samen	91	-	5,50	1,46	0,64
	Stroh	86	-	1,50	0,30	0,13
	Samen + Stroh [3]	-	8	17,50	3,86	1,70

[1] Haupternteprodukt-Nebenernteprodukt-Verhältnis.
[2] Rohproteingehalt in der TM (Trockenmasse).
[3] Nährstoffgehalt Haupternte- und Nebenernteprodukt bezogen auf Haupternteprodukt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 2: Nährstoffgehalte von Gemüsekulturen und Erdbeeren

Kultur		Nährstoffgehalt		
	Stickstoffgehalt in kg N/100 dt FM[1] Ganzpflanze	kg N/100 dt FM[1] Haupternte-produkt	kg P_2O_5/100 dt FM[1] Haupternte-produkt	kg P/100 dt FM[1] Haupternte-produkt
Blumenkohl	31,4	28	10,30	4,53
Brokkoli	37,1	45	14,90	6,56
Buschbohne	34,7	25	9,20	4,05
Chicorée	25	25	12,10	5,32
Chinakohl	16,3	15	9,20	4,05
Dill, Frischmarkt	30	30	9,20	4,05
Dill, Industrieware	30	30	9,20	4,05
Erdbeeren		17	5,00	2,20
Feldsalat	45	45	9,90	4,36
Feldsalat, großblättrig	45	45	9,90	4,36
Gemüseerbse	52	100	22,90	10,08
Grünkohl	46,2	49	16,30	7,17
Gurke, Einleger	17,1	15	6,90	3,04
Knollenfenchel	24,3	20	6,90	3,04
Kohlrabi	29,8	28	10,30	4,53
Kohlrübe		26	11,50	5,06
Kürbis	25	25	20,60	9,06
Mairüben (mit Laub)	17	17	10,30	4,53
Möhre, Bund-	17	17	8,20	3,61
Möhre, Industrie	17,3	13	8,00	3,52
Möhre, Wasch-	16,8	13	8,00	3,52
Pastinake	33,3	25	23,60	10,38
Petersilie, Blatt-, bis 1. Schnitt	45	45	11,50	5,06
Petersilie, Blatt-, nach einem Schnitt	43,6	45	11,50	5,06
Petersilie, Wurzel-	42	42	13,70	6,03
Porree	27	25	8,00	3,52
Radies	20	20	6,90	3,04
Rettich, Bund-	17	17	7,60	3,34
Rettich, deutsch	17,1	14	8,00	3,52
Rettich, japanisch	13,1	10	6,00	2,64

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kultur		Nährstoffgehalt		
	Stickstoffgehalt in kg N/100 dt FM[1] Ganzpflanze	**kg N/100 dt FM[1] Haupternte-produkt**	**kg P_2O_5/100 dt FM[1] Haupternte-produkt**	**kg P/100 dt FM[1] Haupternte-produkt**
Rhabarber ab Ertragsbeginn		18	4,80	2,11
Rosenkohl	46,9	65	19,50	8,58
Rote Rüben	27	28	11,50	5,06
Rotkohl	25,6	22	8,00	3,52
Rucola, Feinware	36,7	40	10,30	4,53
Rucola, Grobware	36,7	40	10,30	4,53
Salate, Baby Leaf Lettuce	35	35	8,00	3,52
Salate, Blatt-, grün (Lollo, Eichblatt, Krul)	19	19	6,90	3,04
Salate, Blatt-, rot (Lollo, Eichblatt, Krul)	19	19	6,90	3,04
Salate, Eissalat	15,5	14	5,70	2,51
Salate, Endivien, Frisée	25	25	6,00	2,64
Salate, Endivien, glattblättrig	20	20	6,00	2,64
Salate, Kopfsalat	18	18	6,90	3,04
Salate, Radicchio	25	25	9,20	4,05
Salate, verschiedene Arten	19	19	6,90	3,04
Salate, Romana	20	20	9,20	4,05
Salate, Romana Herzen	26,8	24	9,20	4,05
Salate, Zuckerhut	20	20	11,50	5,06
Schnittlauch, gesät, bis 1. Schnitt	50	50	13,70	6,03
Schnittlauch, gesät, nach einem Schnitt	50	50	13,70	6,03
Schnittlauch, Anbau für Treiberei	50	50	13,70	6,03
Schwarzwurzel	23,8	23	16,00	7,04
Sellerie, Bund-	27	27	12,60	5,54

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kultur		Nährstoffgehalt		
	Stickstoffgehalt in kg N/100 dt FM[1] Ganzpflanze	**kg N/100 dt FM[1] Haupternte-produkt**	**kg P_2O_5/100 dt FM[1] Haupternte-produkt**	**kg P/100 dt FM[1] Haupternte-produkt**
Sellerie, Knollen-	26,7	25	14,90	6,56
Sellerie, Stangen-	25	25	11,50	5,06
Spargel ab Ertragsbeginn		26	8,20	3,61
Spinat, Blatt-, FM, Baby	45	45	11,50	5,06
Spinat, Blatt-, Standard	40	40	11,50	5,06
Spinat, Hack, Standard	36	36	11,50	5,06
Stangenbohne, Standard	29,5	25	9,20	4,05
Teltower Rübchen (Herbstanbau)	32,5	45	24,10	10,60
Weißkohl, Frischmarkt	24,2	20	7,30	3,21
Weißkohl, Industrie	23,3	20	7,30	3,21
Wirsing	37,5	35	11,50	5,06
Zucchini	23	16	6,00	2,64
Zuckermais	31,7	35	16,00	7,04
Zwiebel, Bund-	20	20	6,00	2,64
Zwiebel, Trocken-	22,4	18	8,00	3,52

[1] FM = Frischmasse.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 3: Erträge und Nährstoffgehalte, Grünland

Anzahl Nutzungen	Ernteprodukt	Nährstoffgehalt in kg/dt TM[1]		
		N	P_2O_5	P
1 Nutzung (40 dt/ha TM[1])	Ganzpflanze	1,38	0,50	0,22
2 Nutzungen (55 dt/ha TM[1])	Ganzpflanze	1,82	0,65	0,29
3 Nutzungen (80 dt/ha TM[1])	Ganzpflanze	2,40	0,71	0,31
4 Nutzungen (90 dt/ha TM[1])	Ganzpflanze	2,70	0,81	0,36
5 Nutzungen (110 dt/ha TM[1])	Ganzpflanze	2,80	0,87	0,38

[1] TM = Trockenmasse.

Tabelle 4: Nährstoffgehalte von Einzelfuttermitteln

Einzelfuttermittel	TM-Gehalt %	N kg/t TM	P_2O_5 kg/t TM	P kg/t TM
Altbrot	65	24,0	3,0	1,3
Apfeltrester [1]	22	13,3	4,0	1,8
Bierhefe, flüssig [1]	10	84,0	26,0	11,4
Biertreber, siliert	25	40,0	13,7	6,0
CCM [2]	60	16,8	6,8	3,0
Fischmehl	91	100,8	75,6	33,3
Getreide, GPS [1]	35	16,0	6,6	2,9
Getreideschlempe, frisch (Weizen)	60	57,6	11,5	5,0
Getreideschlempe, getrocknet (Weizen)	92	61,1	20,6	9,1
Haferschälkleie	90	11,2	3,9	1,7
Kartoffeleiweiß	90	134,4	11,5	5,0
Kartoffelpülpe, siliert	18	7,8	6,4	2,8
Kartoffelschlempe, frisch	5,5	52,8	15,3	6,8
Leinextraktionsschrot	89	60,1	22,0	9,7
Leinkuchen	90	59,2	20,6	9,1
Luzernegrünmehl	90	29,6	8,0	3,5
Magermilch, frisch	8,5	57,6	22,9	10,1
Maiskeimextraktionsschrot (aus der Stärkeindustrie)	89	40,0	16,0	7,1
Maiskleberfutter (23-35 % RP)	90	40,0	19,5	8,6
Malzkeime	92	47,2	18,3	8,1
Maniok	88	4,3	2,3	1,0
Melasseschnitzel	91	16,0	1,8	0,8
Molke, Permeat [1]	5	6,7	30,7	13,5

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Einzelfuttermittel	TM-Gehalt %	N kg/t TM	P_2O_5 kg/t TM	P kg/t TM
Pressschnitzel, siliert	27	13,6	2,3	1,0
Rapsextraktionsschrot	89	61,0	27,5	12,1
Rapskuchen, fettarm	90	58,6	27,5	12,1
Roggengrießkleie	88	25,6	22,9	10,1
Roggenkleie	88	25,9	25,4	11,2
Rübenkleinteile [1]	17	12,0	4,8	2,1
Sojaextraktionsschrot 48 % RP (HP, aus geschälter Saat)	88	87,2	17,2	7,6
Sojaextraktionsschrot 44 % RP (aus ungeschälter Saat)	88	80,0	16,7	7,4
Sojaschalen	88	21,6	3,7	1,6
Sonnenblumenextraktionsschrot, aus teilgeschälter Saat	89	60,8	25,2	11,1
Sonnenblumen, GPS [2]	35	13,4	5,6	2,5
Sauermolke, frisch	6,4	15,8	27,5	12,1
Süßmolke, frisch	6	21,6	15,3	6,8
Trockenschnitzel	90	13,3	2,3	1,0
Vollmilch, frisch	13,5	41,6	16,7	7,4
Weizengrießkleie	87,5	28,2	24,1	10,6
Weizenkleie	88	25,6	29,8	13,1
Weizennachmehl	87	30,4	16,0	7,1
Zuckerrübenmelasse	78	21,6	1,1	0,5

Quelle: Staudacher und Potthast (2014), DLG-Futterwerttabellen, Schweine
[1] Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft Bayern, eigene Untersuchungen.
[2] Quelle: BMEL-UAG Datengrundlagen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 5: Nährstoffgehalte tierischer Erzeugnisse, von Zuchttieren (ggf. auch tote Tiere) sowie Schlachtgewicht

	N	P_2O_5	P	Schlachtgewicht in % Lebendgewicht			
	kg/t	kg/t	kg/t	alle	männl. Tiere	weibl. Tiere	Milchkühe
Kuhmilch 3,2 % RP	5,0	2,3	1,0				
Kuhmilch 3,4 % RP	5,3	2,3	1,0				
Kuhmilch 3,6 % RP	5,6	2,3	1,0				
Stutenmilch	3,5	1,4	0,6				
Rind, milchbetont	25,0	13,7	6,0		56[1]	54[1]	46[1]
Rind, fleischbetont	27,0	14,9	6,5		58[1]	56[1]	50[1]
Schweine	25,6	11,7	5,1	79 [2]			
Schafe	26,0	13,7	6,0	48 [2]			
Ziegen	26,0	13,7	6,0	48 [2]			
Pferde bis 5 Monate	27,0	20,6	9,0				
Pferde 5 - 36 Monate	30,0	17,4	7,6				
Legehennen	35,0	12,8	5,6				
Masthähnchen	30,0	9,2	4,0				
Puten	33,0	11,7	5,1				
Enten	30,0	11,5	5,0				
Gänse	30,0	12,1	5,3				
Kaninchen	30,0	14,9	6,5				
Gehegewild	26,0	13,7	6,0				
Hühnerei 1000 Stück (à 62,5 g)	1,19	0,26	0,11				
Schafwolle	128,0	0,9	0,4				

Quelle: DLG (2014): Bilanzierung der Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere, Arbeiten der DLG, Band 199, S. 14, 2. Auflage

[1] Quelle: Landwirtschaftskammer NRW.

[2] Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft Bayern.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 6: Stickstoffzufuhr durch Leguminosen

Kultur	Haupternte-produkt		Mittl. Ertrag	Symbiotische N-Bindung bezogen auf Haupternteprodukt	
		TM[1] %	dt/ha FM[2]	kg N/ha	kg N/dt FM[2] Ernteprodukt
Körner					
Ackerbohne	Korn (30 % RP)	86	35	175	5,00
Erbse	Korn (26 % RP)	86	35	154	4,40
Linse	Korn (26 % RP)	86	15	65	4,35
Lupine, blau	Korn (33 % RP)	86	30	150	5,00
Sojabohnen	Korn (32 % RP)	86	20	106	5,30
Trockenspeiseerbse	Korn (26 % RP)	86	35	152	4,35
Wicke	Korn (26 % RP)	86	15	66	4,39
Ganzpflanze					
Ackerbohne	Ganzpflanze	20	250	95	0,38
Esparsette	Ganzpflanze	20	200	94	0,47
Futtererbse	Ganzpflanze	20	250	95	0,38
Klee	Ganzpflanze	20	450	293	0,65
Klee : Gras (50:50)	Ganzpflanze	20	500	165	0,33
Klee : Gras (70:30)	Ganzpflanze	20	500	230	0,46
Kleegras (30:70)	Ganzpflanze	20	450	90	0,2
Lupine, Futter	Ganzpflanze	20	250	95	0,38
Luzerne	Ganzpflanze	20	400	260	0,65
Luzerne : Gras (50:50)	Ganzpflanze	20	500	165	0,33
Luzerne : Gras (70:30)	Ganzpflanze	20	500	230	0,46
Luzernegras (30:70)	Ganzpflanze	20	530	106	0,2
Serradella	Ganzpflanze	20	150	57	0,38
Sonst. einjährige Leguminosenfutter-pflanzen	Ganzpflanze	20	250	95	0,38
Wicke, Futter	Ganzpflanze	20	200	76	0,38

[1] TM = Trockenmasse.
[2] FM = Frischmasse.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 2

(zu § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 2 und 3 und § 8 Absatz 1 Nummer 3)

Jährliche betriebliche Stoffstrombilanz

für Stickstoff (N) oder Phosphor (P) / Phosphat (P_2O_5) (Nährstoff unterstreichen)

Tabelle 1: Erfassung der Hintergrunddaten für die betriebliche Stoffstrombilanz

1.	Eindeutige Bezeichnung des Betriebs:	
2.	Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs in Hektar:	
3.	Anzahl der im Betrieb gehaltenen Großvieheinheiten in GV:	
4.	Tierbesatzdichte im Betrieb in GV je Hektar:	
5.	Beginn des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres:	
6.	Ende des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres:	
7.	Datum der Erstellung:	

Tabelle 2: Erfassung der Daten für die betriebliche Stoffstrombilanz

	1	2	3	4
	Zufuhr	**Nährstoff in kg**	**Abgabe**	**Nährstoff in kg**
1.	Düngemittel insgesamt		Pflanzliche Erzeugnisse	
2.	davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Tierische Erzeugnisse	
3.	davon sonstige organische Düngemittel		Düngemittel insgesamt	
4.	Bodenhilfsstoffe		davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
5.	Kultursubstrate		davon sonstige organische Düngemittel	
6.	Pflanzenhilfsmittel		Bodenhilfsstoffe	
7.	Futtermittel		Kultursubstrate	
8.	Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial		Pflanzenhilfsmittel	
9.	Landwirtschaftliche Nutztiere		Futtermittel	
10	Stickstoffzufuhr durch Leguminosen		Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial	
11	Sonstige Stoffe		Landwirtschaftliche Nutztiere	
12			Sonstige Stoffe	
13	**Summe der Nährstoffzufuhr je Betrieb in kg Nährstoff aus Zeilen 1 und 4 bis 11**		**Summe der Nährstoffabgabe je Betrieb in kg Nährstoff aus Zeilen 1 bis 3 und 6 bis 12**	
14	**Summe der Nährstoffzufuhr je Betrieb in kg Nährstoff je Hektar[1]**		**Summe der Nährstoffabgabe je Betrieb in kg Nährstoff je Hektar[1]**	
15	**Differenz zwischen Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe in kg Nährstoff je Betrieb**			
16	**Differenz zwischen Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe in kg Nährstoff je Hektar[1]**			
17	**Stickstoffdeposition im Betrieb über den Luftpfad in kg N je Hektar[2]**			

[1] Nicht bei Betrieben ohne landwirtschaftlich genutzte Flächen.

[2] Die Stickstoffdeposition ist auf der Grundlage des letzten gültigen Hintergrundbelastungsdatensatzes Stickstoffdeposition des Umweltbundesamtes (http://gis.uba.de/websseite/depo1) am Betriebssitz zu ermitteln.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 3

(zu § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 bis 3 und § 8 Absatz 1 Nummer 3)

Dreijährige betriebliche Stoffstrombilanz

gleitende Mittelwerte für Stickstoff und Phosphor

Tabelle 1: Erfassung der Hintergrunddaten für die dreijährige betriebliche Stoffstrombilanz

1.	Eindeutige Bezeichnung des Betriebs:	
2.	Beginn des ersten § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres:	
3.	Ende des letzten nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres:	
4.	Datum der Erstellung:	

Tabelle 2: Betriebliche Stoffstrombilanz im Durchschnitt mehrerer aufeinanderfolgender Jahre nach Anlage 2

1.					Stickstoff in Kilogramm je Betrieb oder Kilogramm je Hektar				Phosphor / Phosphat (Nährstoff unterstreichen) in Kilogramm je Betrieb oder Kilogramm je Hektar		
2.		Bezugsjahr[1]	LF (ha)	GV	Zufuhr	Abgabe	Differenz[2]	Zulässiger Bilanzwert[3]	Zufuhr	Abgabe	Differenz[2]
3.	1. Bezugsjahr										
4.	2. Bezugsjahr										
5.	3. Bezugsjahr										
6.	Betriebsdurchschnitt										

[1] Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegtes Bezugsjahr.
[2] Differenz im Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr in Kilogramm.
[3] Wert aus Anlage 4 Tabelle 1 Zeile 9.

Vorabfassung - wird durch die endgültige

Anlage 4

(zu § 7 Absatz 1 bis 3 und § 8 Absatz 1 Nummer 3)

Ermittlung des für den Betrieb zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff

Tabelle 1: Berechnung des zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff[1]

	Beschreibung	ha bzw. kg N je Betrieb		Wert in kg N je Betrieb
1	Zulässiger Stickstoffüberschuss je Hektar nach Düngeverordnung	Landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Anlage 3 in Hektar	* 50 kg N/ha[5] =	
2	Stickstoffverluste im Stall und bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern in tierhaltenden Betrieben	Stickstoffausscheidung der Tierhaltung nach Düngeverordnung[2]	* Wert aus Tabelle 2[2] / 100 =	
3	Stickstoffverluste bei der Lagerung von Gärsubstraten pflanzlicher Herkunft in Biogasbetrieben	Stickstoffzufuhr über Substrate pflanzlicher Herkunft in die Biogasanlage[3]	* 5 / 100 =	
4	Stickstoffverluste bei der Lagerung von Gärrückständen in Biogasbetrieben	Stickstoffzufuhr über Substrate in die Biogasanlage[3]	* Wert aus Tabelle 2 / 100 =	
5	Stickstoffverluste bei der Aufbringung von betriebseigenen organischen Düngemitteln	Stickstoffaufbringung mit betriebseigenen organischen Düngemitteln[4]	* Wert aus Tabelle 3 / 100 =	
6	Stickstoffverluste bei der Aufbringung von aufgenommenen organischen Düngemitteln	Stickstoffaufbringung mit aufgenommenen organischen Düngemitteln[4]	* Wert aus Tabelle 3 / 100 =	
7	Stickstoffverluste bei der Lagerung von Grobfutter	Stickstoffabfuhr von Grobfutterflächen nach § 8 Absatz 3 Satz 1 der Düngeverordnung	* 10 / 100 =	
8	Stickstoffverluste bei der Weidehaltung	Stickstoffausscheidung der Tierhaltung nach Düngeverordnung[2] * Anzahl der Weidetage	* 75 / 100 =	
9			Bilanzwert je Betrieb; Summe der Werte aus den Zeilen 1 bis 8	

[1] Landwirtschaftliche Betriebe und Biogasbetriebe sind getrennt zu berechnen.

[2] Jede Tierart, Aufstallungsart und Weidehaltung ist getrennt zu berechnen.

[3] Angabe nur bei Biogasbetrieben; alle Substrate in die Biogasanlage sind zu berücksichtigen, jedoch nicht für im Betrieb angefallenen Wirtschaftsdünger.

[4] Jedes organische Düngemittel ist getrennt zu berechnen; die Stall- und Lagerverluste werden dem abgebenden Betrieb, die Aufbringverluste dem aufnehmenden Betrieb zugerechnet.

[5] Kontrollwerte nach § 9 Absatz 2 der Düngeverordnung oder einer Verordnung nach § 13 Absatz 2 der Düngeverordnung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige

Tabelle 2: Kennzahlen für die Berechnung des zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff bei der tierischen Erzeugung und bei Biogasbetrieben

	unvermeidbare Stickstoffverluste im Stall und bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern in % der der Stickstoffausscheidungen der Nutztiere bzw. der Stickstoffzufuhr in Biogasanlagen		
	Tierart/Verfahren	**Gülle, Gärrückstände**	**Festmist, Jauche**
1	Rinder	15	30
2	Schweine	20	30
3	Geflügel		40
4	andere Tierarten		45
5	Betrieb einer Biogasanlage	5	

Tabelle 3: Kennzahlen für die Berechnung des zulässigen Bilanzwertes bei der Aufbringung von organischen Düngemitteln

	unvermeidbare Stickstoffverluste bei der Aufbringung in % des nach § 4 Absatz 2 ermittelten Wertes oder in % der aufgenommenen Stickstoffmenge		
	Tierart/Verfahren	**Gülle, Gärrückstände**	**Festmist, Jauche**
1	Rinder	15; ab 01.01.2020: 10	10
2	Schweine	10; ab 01.01.2020: 5	10
3	Geflügel		10
4	andere Tierarten		5
5	Betrieb einer Biogasanlage	10	
6	Sonstige organische Düngemittel	10	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung

In § 13 der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1048), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist, wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister

für Ernährung und Landwirtschaft

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Nach § 11a des Düngegesetzes hat bei der landwirtschaftlichen Erzeugung der Umgang mit Nährstoffen im Betrieb nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Zur guten fachlichen Praxis gehört hiernach insbesondere, dass ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sichergestellt wird und hierbei Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich vermieden werden. Für bestimmte Betriebe wurde die Pflicht zur Erstellung einer betrieblichen Stoffstrombilanz eingeführt. Ab dem 1. Januar 2018 bzw. dem 1. Januar 2023 sind von den betroffenen Betrieben die Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb und die Abgabe von Nährstoffen in einer Stoffstrombilanz zu erfassen und zu bewerten. Die vorliegende Verordnung konkretisiert die hierfür geltenden Anforderungen. Gleichzeitig wird in der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung eine Verweisung auf das Düngegesetz angepasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Verordnungsentwurfs

Die Verordnung beinhaltet die näheren Vorschriften über die betrieblichen Stoffstrombilanzen. Sie verpflichtet die dem Geltungsbereich der Verordnung unterliegenden Betriebe zur:

- Ermittlung der dem Betrieb zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor oder Phosphat,
- Ermittlung der vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor oder Phosphat,
- Ermittlung der betrieblichen Stoffstrombilanzen für Stickstoff und Phosphor oder Phosphat,
- Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen.

Über die jeweilige Ermittlung und Bewertung haben die Betriebe Aufzeichnungen zu führen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III. Finanzielle Auswirkungen des Verordnungsentwurfs

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu erwarten ist für die Wirtschaft im Jahr 2018 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 3,9 Millionen Euro sowie ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von ca. 3,7 Millionen Euro pro Jahr. Ab dem Jahr 2023 fallen ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 12,7 Millionen Euro sowie ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von ca. 11,8 Millionen Euro pro Jahr an. Bei dem Erfüllungsaufwand handelt es sich um Informationspflichten. Zu Einzelheiten der Ermittlung siehe Abschnitt d) Ermittlung des Erfüllungsaufwandes.

Der erwartete laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird im Sinne der „One in, one out“-Regel kompensiert durch den Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts, bei der eine Entlastung beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Höhe von rund 42.842.000 € realisiert wurde.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder einschließlich Kommunen wird ab dem Jahr 2018 voraussichtlich bei ca. 302.000 Euro pro Jahr und ab dem Jahr 2023 bei ca. 1,3 Millionen Euro pro Jahr liegen. Zudem entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 1,4 Millionen Euro. Zu Einzelheiten der Ermittlung siehe Abschnitt Ermittlung des Erfüllungsaufwandes.

d) Ermittlung des Erfüllungsaufwandes

A: Anzahl der Fälle pro Jahr

K: Kosten pro Fall

E: Erfüllungsaufwand

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Datengrundlagen und Annahmen zu den Fallzahlen

Um die Anzahl und Struktur der zur Vorlage einer Stoffstrombilanz verpflichteten Betriebe abzuschätzen, wurden die folgenden Datengrundlagen herangezogen:

Anzahl der betroffenen Betriebe ab dem Jahr 2018:

- Betriebe mit über 50 GV und einer hohen Viehbesatzdichte über 2,5 GV pro Hektar LF: Angaben des Statistischen Bundesamtes zur Viehhaltung der Betriebe (2013),
- Abschätzung der Tierarten-Zusammensetzung (Rinder, Schweine, Geflügel) in Betrieben mit hoher Viehbesatzdichte: Sonderauswertung von Daten der Agrarstrukturerhebung 2010 der Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder (FDZ) für die Evaluierung der Düngeverordnung (Thünen-Institut, 2012),
- Anzahl von Betrieben mit Viehhaltung und Aufnahme von Wirtschaftsdüngern aus anderen Betrieben: Fachserie 3 Reihe 2.2.2, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in landwirtschaftlichen Betrieben (Agrarstrukturerhebung), 2007 und 2010,
- Abschätzung der Struktur der Tierhaltung in Betrieben mit Viehhaltung und Aufnahme von Wirtschaftsdüngern aus anderen Betrieben: Fachserie 3 Reihe 2.1.3, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Viehhaltung der Betriebe (Agrarstrukturerhebung), 2005 und 2010,
- Ergebnis: (a) Betriebe mit Viehhaltung und über 50 GV sowie über 2,5 GV/ha LF (darin enthalten: Betriebe mit über 30 ha und über 2,5 GV/ha LF) einschließlich Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche: 13 100 Betriebe sowie (b) Betriebe mit Viehhaltung und Aufnahme von Wirtschaftsdüngern (geschätzt): 12 900 Betriebe, zusammen 26 000 Betriebe. Die Struktur der Tierhaltung der beiden Gruppen wurde (a) aus FDZ-Daten für 2010 und (b) aus Daten der Viehhaltung der Betriebe (2010) entnommen.
- Hinzu kommen 9.000 Biogas-Betriebe. Da keine Angaben über die Wirtschaftsdüngeraufnahme je Betrieb vorliegen, und nicht bekannt ist, mit welchen landwirtschaftlichen Betrieben ein räumlicher oder funktionaler Zusammenhang besteht, wird davon ausgegangen, dass ab 2018 alle Biogas-Betriebe eine Stoffstrombilanz vorlegen müssen.

Anzahl der betroffenen Betriebe ab dem Jahr 2023:

- Anzahl der Betriebe mit einer Fläche über 20 Hektar LF: Fachserie 3 Reihe 2.1.2, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bodennutzung der Betriebe (Struktur der Bodennutzung), 2010 und 2015,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Anzahl der Betriebe mit Viehhaltung und über 20 Hektar LF oder über 50 GV: Fachserie 3 Reihe 2.1.3, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Viehhaltung der Betriebe (Agrarstrukturerhebung), 2005 und 2010,
- Anzahl von Betrieben mit Aufnahme von Wirtschaftsdüngern aus anderen Betrieben: Fachserie 3 Reihe 2.2.2, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in landwirtschaftlichen Betrieben (Agrarstrukturerhebung), 2007 und 2010,
- Ergebnis: (a) Betriebe ohne Viehhaltung und über 20 ha LF: 43 400 Betriebe, (b) Betriebe mit Viehhaltung über 20 ha LF: 98 620 Betriebe, (c) Betriebe unter 20 ha und unter 50 GV, die Wirtschaftsdünger aufnehmen: 10 850 Betriebe, zusammen 152 870 Betriebe. Die Betriebszahlen für das Jahr 2023 wurden auf Grundlage des in der Vergangenheit beobachtbaren betrieblichen Strukturwandels anhand jährlicher Änderungsraten fortgeschrieben (für alle Betriebe mit über 20 ha LF anhand von Daten für 2010 und 2015, für Betriebe mit Viehhaltung und über 20 ha LF (nach Tierarten) anhand von Daten für 2005 und 2010).

Abschätzung der Kosten für die Erstellung der Stoffstrombilanz

- Es wird davon ausgegangen, dass nach Einführung der Stoffstrombilanz einige Bilanzglieder des Nährstoffvergleichs der Düngeverordnung auch für die Stoffstrombilanz genutzt werden können. Diese betreffen die Nährstoffausscheidungen der Tierhaltung nach Anlage 4 der Verordnung und die Erträge innerbetrieblich erzeugter und verwendeter Futtermittel nach Anlage 4 (für die Berechnung der Stickstoffverluste bei der Lagerung von Grobfutter) sowie Vorgaben zur Aufzeichnung der Düngeplanung nach §§ 3 und 4 der Düngeverordnung.
- Wie in der Düngeverordnung sind die Düngemittelzufuhr, Wirtschaftsdüngeraufnahme und -abgabe sowie die Abfuhr pflanzlicher Verkaufsprodukte unverändert aufzuzeichnen. Neue und damit bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands zu berücksichtigende Bilanzglieder der Stoffstrombilanz sind der Zu- und Verkauf von Futtermitteln, Saat- und Pflanzgut, Nutztieren sowie pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen.
- Der Zeitaufwand der Buchungen hängt von der Anzahl und „Lesbarkeit“ bzw. „Übersichtlichkeit“ der Belege (Rechnungen und Lieferscheine) ab, die wiederum von der Anzahl der Zu- und Verkäufe bestimmt werden. Die Anzahl der Belege unterscheidet sich je nach Struktur und Spezialisierung der Betriebe, z. B. nach der Art der Tierhaltung. Hinzu kommt ggf. der Aufwand für Recherche fehlender Angaben.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 und 2 müssen Zu- und Abfuhr spätestens nach einem Monat aufgezeichnet werden. Dadurch muss bis zu 12 Mal im Jahr gebucht werden. Der Zeitaufwand je Buchung kann nach Einschätzung befragter landwirtschaftlicher Betriebsleiter und Mitarbeiter von Buchführungsgesellschaften zwischen 1 und 5 Minuten pro Beleg betragen. Es wurde ein mittlerer Wert angenommen. Die Anzahl der Belege je Betrieb wurde ebenfalls anhand von Angaben befragter landwirtschaftlicher Betriebsleiter und Mitarbeiter von Buchführungsgesellschaften sowie Vertretern des Landhandels abgeschätzt. Zudem wurde pauschal eine Vorbereitungszeit je Buchungstermin von 5 Minuten angenommen.
- Zur Bilanzerstellung, Überprüfung und Dokumentation der Ergebnisse wurden pauschal 60 Minuten je Betrieb und Jahr angenommen.
- Bei der Einführung der Stoffstrombilanz wird pauschal mit 100 € einmalige Kosten je Betrieb für Informationsbeschaffung, Schulungen und/oder Software gerechnet. Dabei wird davon ausgegangen, dass Computertechnik in den Betrieben bereits vorhanden ist und Buchungssoftware von den nach Landesrecht zuständigen Stellen kostenlos zur Verfügung gestellt wird.
- Besonderheiten von Betrieben mit Obst- und Gemüseanbau, Sonderkulturen oder Selbstvermarktung werden nicht berücksichtigt. In solchen Betrieben wurden bisher für den Nährstoffvergleich oft pauschale Erträge bilanziert, ohne Rückgriff auf Verkaufsbelege. Es wird angenommen, dass ab dem Jahr 2018 solche Betriebe auf Grund der Regelung in § 3 Absatz 4 kaum betroffen sind. Im Rahmen der geplanten Evaluierung sollte die erwartete Kostenbelastung dieser Betriebe untersucht werden. Daraus gewonnene Erkenntnisse und Lösungsvorschläge könnten dann noch vor dem Jahr 2023 in eine Anpassung der Verordnung einfließen.
- Es wird vereinfachend angenommen, dass keine Anpassungskosten aufgrund einer Begrenzung der Nährstoffsalden bei der Düngung bzw. anderen Stoffströmen, wie der Fütterung, entstehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen nicht strenger ausfallen als durch die Bewertung des Nährstoffvergleichs gemäß Düngeverordnung.
- Biogas-Betriebe können für die Berechnung der Nährstoffzufuhr Angaben aus dem Einsatzstoff-Tagebuch nutzen, Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht für die Ergänzung der Einsatzstoff-Tagebücher um Nährstoffgehalte der zugeführten nachwachsenden Rohstoffe und aufgenommenen Wirtschaftsdünger. Weiterhin ist die Nährstoffabfuhr über Gärrückstände anhand der düngerechtlich vorgeschriebenen Lieferscheine und Deklarationen zu berechnen. Der Aufwand für die mindestens monatliche Verbuchung und die Berechnung der jährlichen Bilanz

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

aus den Einzelbuchungen wird analog der Annahmen für landwirtschaftliche Betriebe berechnet.

Anhand der Annahmen zum Zeitaufwand werden 5 bis 7 Stunden Aufwand pro Betrieb und Jahr berechnet. Die Arbeitskosten werden für die Landwirtschaft (mittleres Qualifikationsniveau) mit 19,60 Euro pro Stunde angesetzt.

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Die Berechnung erfolgt für die Verpflichtungen der Verordnung insgesamt, eine Zuordnung zu einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Ab dem Jahr 2018 entstehen jährliche laufende Erfüllungskosten in Höhe von 3.823.378 Euro sowie einmalige Erfüllungskosten zur Systemumstellung von 3.500.000 Euro. Ab dem Jahr 2023 entstehen durch die Ausweitung der Verpflichtung zur Stoffstrombilanz auf deutlich mehr Betriebe zusätzlich jährliche laufende Erfüllungskosten in Höhe von 11.750.997 Euro sowie einmalige Erfüllungskosten von 12.687.000 Euro.

Ab dem Jahr 2018

jährlicher laufender Erfüllungsaufwand:

A: 35 000 Betriebe inkl. Biogasbetriebe
K: 109,20 Euro (5,5 Stunden pro Jahr, 19,60 Euro pro Stunde)
E: 3.823.378 Euro/Jahr

einmaliger Erfüllungsaufwand:

K: 100 Euro pro Betrieb
E: 3.500.000 Euro

Ab dem Jahr 2023

jährlicher laufender Erfüllungsaufwand:

A: 161 870 Betriebe
K: 96,2 Euro (4,9 Stunden pro Jahr, 19,60 Euro pro Stunde)
E: 15 574 375 Euro/Jahr (zusätzlich gegenüber 2018: 11.750.997Euro/Jahr)

einmaliger Erfüllungsaufwand:

K: 100 Euro pro Betrieb
E: 16.187.000 Euro (zusätzlich gegenüber 2018: 12.687.000 Euro)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Zeitaufwand für Kontrollen hängt stark davon ab, ob Belege nach Bilanzgliedern sortiert abgelegt werden müssen und ob Jahrestabellen von Handelspartnern über alle Rechnungen und Lieferscheine eines Betriebs als Beleg akzeptiert werden. Es wird ein einmaliger zusätzlicher Aufwand bei Einführung der Stoffstrombilanzierung ab dem Jahr 2018 für die zuständigen Landesbehörden angenommen, der mit der Bereitstellung von Richtwerten, Beratungsmaterial und EDV-Programmen zusammenhängt. Für 13 Flächenländer und 2 Personenjahren im gehobenen Dienst (35,10 Euro pro Stunde, 1580 Arbeitsstunden/Jahr) ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1.441.908 Euro. Ein Teil dieses einmaligen Erfüllungsaufwand kann auch im Zeitraum 2022/2023 im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Bilanzierungsmethode für deutlich mehr Betriebe anfallen.

Als zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand wird auf der Grundlage der Rückäußerungen der Länder bei Vor-Ort-Kontrollen ein zeitlicher Mehraufwand von 4 Stunden je Vor-Ort-Kontrolle angenommen und mit 35,10 Euro pro Stunde. (Arbeitskosten im gehobenen Dienst) berechnet. Es wird mit einer Mindestkontrollrate von 3 % der verpflichteten Betriebe gerechnet, d. h. ab dem Jahr 2018 780 Betriebe pro Jahr und ab dem Jahr 2023 insgesamt ca. 4.590 Betriebe pro Jahr (zusätzlich ggü. 2018: 3.800 Betriebe). Einige Länder haben angegeben, dass sie mit eine höhere Kontrollrate von 8 % vorsehen. Es wird daher angenommen, dass jeweils die Hälfte der Betriebe mit einer Kontrollquote von 3 % bzw. 8 % überprüft wird. Zu den landwirtschaftlichen Betrieben kommen noch Biogasbetriebe hinzu. Es wird angenommen, dass im Ergebnis ab dem Jahr 2018 etwa 2.150 Betriebe und ab dem Jahr 2023 etwa 9.130 Betriebe jährlich kontrolliert werden.

Ab dem Jahr 2018

<u>jährlicher Erfüllungsaufwand:</u>

A: 2.150 Betriebe

K: 140,40 Euro (4 Stunden pro Jahr, 35,10 Euro pro Stunde im gehobenen Dienst)

E: 301.860 Euro/Jahr

<u>einmaliger Erfüllungsaufwand:</u>

A: 13 Flächenländer

K: 110.916 Euro pro Land (2 Personen * 1.580 Arbeitsstunden pro Jahr * 35,10 Euro pro Stunde im gehobenen Dienst)

E: 1.441.908 Euro

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ab dem Jahr 2023

jährlicher Erfüllungsaufwand:

A: 9.130 Betriebe

K: 140,40 Euro (4 Stunden pro Jahr, 35,10 Euro pro Stunde im gehobenen Dienst)

E: 1.281.852 Euro/Jahr (zusätzlich gegenüber 2018: 979.992 Euro/Jahr)

e) **Weitere Kosten**

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

f) Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen

Die Auswirkungen der Verordnung auf mittelständische Unternehmen wurden nach dem „Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung“ untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass es sich im Grundsatz bei allen von der Verordnung betroffenen Unternehmen um mittelständische Unternehmen im Sinne des Leitfadens handelt. Im Ergebnis der Prüfung wurden Entlastungen für diese Unternehmen dahingehend berücksichtigt, dass die Verpflichtung zum Erstellen der Stoffstrombilanz ab dem Jahr 2018 zunächst nur für Betriebe mit intensiver Tierhaltung, Betriebe, die neben der eigenen Tierhaltung noch zusätzlich Wirtschaftsdünger aufnehmen, oder Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem viehhaltenden Betrieb in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen und Wirtschaftsdünger aus diesem oder anderen Betrieben aufnehmen, gilt. Für die übrigen, vom Geltungsbereich der Verordnung erfassten Betriebe besteht die Verpflichtung erst ab dem 1. Januar 2023. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung die Frist für erforderliche Aufzeichnungen von zwei Wochen auf einen Monat verlängert. Gleichzeitig wird auf die Bewertung der Phosphorbilanzen bis Ende 2022 verzichtet.

IV. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Auswirkungen des Verordnungsentwurfes von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten. Der Entwurf enthält keine Regelungen, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen. Soweit Personen von den Regelungen der Verordnung betroffen sind, wirken sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise aus.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V. Auswirkungen des Verordnungsentwurfes im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung; demografische Auswirkungen

Das Verordnungsvorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verordnung leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Lebensräume und zur Verringerung von Nährstoffeinträgen in die Umwelt, insbesondere in Gewässer. Sie trägt zur Vermeidung der Verunreinigung von Wasser, Boden und Luft bei. Dies trägt auch dazu bei, die Artenvielfalt zu erhalten.

Spezifische demografische Auswirkungen hat der Verordnungsentwurf nicht.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung ist mit dem EU-Recht vereinbar.

VII. Inkrafttreten, Befristung, Evaluierung

Die Verordnung soll zum 1. Januar 2018 in Kraft treten, da nach § 11a des Düngegesetzes ab dem 1. Januar 2018 von den betroffenen Betrieben die Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb und die Abgabe von Nährstoffen in einer betrieblichen Stoffstrombilanz zu erfassen und zu bewerten sind.

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da bundeseinheitliche Regelungen über betriebliche Stoffstrombilanzen auf Dauer notwendig sind.

Nach § 11a Absatz 2 Satz 7 des Düngegesetzes ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verpflichtet, die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag hierüber bis spätestens 31. Dezember 2021 einen Bericht zu erstatten. Der Bericht wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie unter Beteiligung der Länder erstellt. Dieser Bericht soll Vorschläge für notwendige Anpassungen der Regelungen enthalten. Im Rahmen dieser Überprüfung wird das BMEL insbesondere folgende Fragen untersuchen:

- Wie ist die Wirksamkeit der Stoffstrombilanzierung im Hinblick auf die Begrenzung der Nährstoffbelastungen der Umweltmedien durch die Landwirtschaft einzuschätzen? Welche Vorschläge zur Verbesserung der Umweltwirkungen können unterbreitet werden?
- Haben sich die Bewertungskriterien der Stoffstrombilanzierung nach § 7 in der Praxis bewährt und gibt es Bedarf zur Fortentwicklung oder sind alternative Modelle zur Bewertung der Bilanzen effizienter?

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Welche Belastungen der Wirtschaft und der Verwaltung ergeben sich durch die Anforderungen der Stoffstrombilanzierung und deren Kontrolle? Können die Belastungen verringert werden?
- Welche Einsparungen für die Wirtschaft konnten bzw. können durch die Verbesserung der Ressourceneffizienz erreicht werden?
- Wie hat sich der Erfüllungsaufwand für die vorgesehenen Maßnahmen entwickelt? Steht die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zur beabsichtigten Regelungswirkung?

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Stoffstrombilanzverordnung)

Zu § 1

§ 1 bestimmt den Geltungsbereich der Verordnung. Hierbei wird der persönliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung in den Absätzen 2 und 3 in Entsprechung zur gesetzlichen Regelung nach § 11a Absatz 2 des Düngegesetzes geregelt. Nach Absatz 2 gilt die Verordnung daher ab dem 1. Januar 2018 zunächst nur für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten. Betriebe mit mehr als 50 GV je Betrieb, die über keine landwirtschaftlich genutzten Flächen (im Sinne von § 2 Nummer 1 der Verordnung) verfügen, müssen bereits ab 2018 Stoffstrombilanzen erstellen, da der Tierbesatz dann in jedem Fall größer als 2,5 GV je Hektar ist. Erfasst werden ab dem 1. Januar 2018 auch viehhaltende Betriebe, die die festgesetzten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Wirtschaftsjahr Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird. Sie gilt ab dem 1. Januar 2018 auch für Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem der genannten viehhaltenden Betriebe in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Wirtschaftsdünger aus diesem oder anderen Betrieben zugeführt wird. An einem räumlichen und funktionalem Zusammenhang fehlt es, wenn zwischen der Biogasanlage und dem Betrieb überhaupt keine räumliche und sachliche Nähebeziehung besteht, etwa wenn anstelle von landwirtschaftlichen Gärsubstraten hauptsächlich biogene Abfallstoffe oder Schnittgrün aus städtischen Grünanlagen genutzt wird. Damit gilt die Verordnung zunächst nur für Betriebe mit intensiver Tierhaltung oder Betriebe, die neben der eigenen Tierhaltung noch zusätzlich Wirtschaftsdünger aufnehmen, sowie für die oben genannten Biogasbetriebe, wenn sie Wirtschaftsdünger als Gärsubstrat aufnehmen.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4 bis 6 des Düngegesetzes

Zu § 2

§ 2 definiert die Begriffe, die für die Verordnung von besonderer Bedeutung sind. Die Regelung dient der einheitlichen Auslegung und Anwendung dieser Begriffe. Unter die Betriebsdefinition nach Nummer 5 fallen insbesondere auch rechtlich selbständige Biiogasbetriebe.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4 bis 6 des Düngegesetzes

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zu § 3

§ 3 legt die Grundsätze für den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb in Entsprechung zur gesetzlichen Regelung nach § 11a Absatz 1 des Düngegesetzes fest und verpflichtet die der Verordnung unterliegenden Betriebe, betriebliche Stoffstrombilanzen zu erstellen. Über den Bezugszeitraum, für den jährliche Bilanzen erstellt werden müssen, kann der Betriebsinhaber vor dem erstmaligen Erstellen einer solchen Bilanz selbst entscheiden. Er kann das Kalenderjahr oder das Wirtschaftsjahr wählen. Sofern aus betrieblichen Gründen Änderungen des Bezugszeitraums erforderlich werden, hat der Betriebsinhaber Stoffstrombilanzen für das bisherige und das geänderte Bezugsjahr zu erstellen, bis erstmals eine fortgeschriebene dreijährige Stoffstrombilanz für drei aufeinanderfolgende geänderte Bezugsjahre erstellt werden kann.

Zudem wird eine Befreiung für Betriebe eingeführt, die die genannten Schwellenwerte unterschreiten und denen innerhalb eines Bezugsjahres Wirtschaftsdünger in Höhe von nicht mehr als 750 Kilogramm Gesamtstickstoff zugeführt werden. Sie sind von den Verpflichtungen zur Erstellung von Stoffstrombilanzen für das jeweils folgende Jahr befreit, wenn der für das vorangegangene Jahr erstellte Nährstoffvergleich nach § 8 Absatz 1 der Düngeverordnung keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der Verpflichtungen des Betriebs nach Absatz 1 enthält oder ergibt.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4 bis 6 des Düngegesetzes

Zu §§ 4 und 5

§§ 4 und 5 bestimmen die für die Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb bzw. die Abgabe von Nährstoffen aus dem Betrieb zu erfassenden Bilanzglieder. Die Auswahl der Glieder ergibt sich dabei aus den Vorgaben des Düngegesetzes (vgl. insbesondere § 11a Absatz 2 Satz 5 des Düngegesetzes). Die Nährstoffzufuhr oder Nährstoffabgabe durch Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial ist nur für Getreide, Mais und Kartoffeln sowie Körnerleguminosen zu ermitteln, da nur bei diesen Kulturen nennenswerte Nährstoffmengen zugeführt oder abgegeben werden.

Bei der Ermittlung der Nährstoffgehalte kann der Betriebsinhaber wie bei der Düngeverordnung die Kennzeichnung, Warenbegleitscheine oder eigene bzw. in seinem Auftrag veranlasste Untersuchungen heranziehen. Sofern solche Angaben nicht vorliegen, können Daten von der nach Landesrecht zuständigen Stelle genutzt werden. Dabei sind bei Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft mindestens die einschlägigen Werte der Düngeverordnung und bei allen anderen Fällen die Werte in Anlage 1 dieser Verordnung heranzuziehen. Damit wird sichergestellt, dass die Ermittlungen des Düngebedarfs und des

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nährstoffvergleichs nach der Düngeverordnung und die Erstellung der Stoffstrombilanz auf einer einheitlichen Datengrundlage aufbauen.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4 und 5 Nummer 1 und 2 des Düngegesetzes

Zu § 6

Nach Absatz 1 ist der Betriebsinhaber verpflichtet, auf der Grundlage der nach §§ 3 und 4 ermittelten Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe für das festgelegte Bezugsjahr eine betriebliche Stoffstrombilanz nach den Vorgaben der Anlage 2 zu ermitteln und zu einer dreijährigen Stoffstrombilanz nach Anlage 3 zusammenzufassen. Um den Landwirten die Erstellung der Bilanz zu erleichtern, wurden in die Anlage 2 und 3 die Vorgaben der Düngeverordnung zum Nährstoffvergleich weitgehend übernommen und um die für die Stoffstrombilanz jährlich erforderlichen zusätzlichen Bilanzglieder ergänzt.

Abweichend vom Nährstoffvergleich der Düngeverordnung wird auch bei Phosphor ein dreijähriger Durchschnitt für ausreichend erachtet. Damit verringert sich der Verwaltungsaufwand für die Betriebe.

Nach Absatz 2 sind die Stoffstrombilanzen den nach Landesrecht zuständigen Stellen zur Kontrolle auf Verlangen vorzulegen.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4 und 5 des Düngegesetzes

Zu § 7

Zu den Absätzen 1 und 2

Absatz 1 legt fest, dass der Betriebsinhaber zur Bewertung der Ergebnisse der nach § 6 ermittelten dreijährigen Stoffstrombilanzen die für seinen Betrieb zulässigen Bilanzwerte für Stickstoff nach den Vorgaben der Anlage 4 zu ermitteln hat.

Bei der Ermittlung werden die nach der Düngeverordnung zulässigen Kontrollwerte für Stickstoff je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, die zulässigen Stall-, Lagerungs- und Aufbringungsverluste für organische Dünger sowie die zulässigen Verluste bei der Weidehaltung und ein reduzierter Korrekturfaktor für den Rohproteinabbau bei der Grobfuttererzeugung und -lagerung berücksichtigt. Damit wird ein weitgehend einheitlicher Bewertungsmaßstab für den Nährstoffvergleich nach den Vorgaben der Düngeverordnung und die Stoffstrombilanzierung nach den Vorgaben dieser Verordnung sichergestellt.

Absatz 2 legt fest, dass der Betriebsinhaber sicherzustellen hat, dass die nach § 6 ermittelte Differenz zwischen Stickstoffzufuhr in den Betrieb und Stickstoffabgabe den nach Absatz 1 ermittelten Wert nicht überschreitet. Da natürlicherweise Schwankungen in den Stickstoffgehalten der Stoffe auftreten und bei der Feststellung sowie Kennzeichnung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abweichungen auf Grund von Probenahmen und Analysen zulässig sind, wird auch ein Toleranzwert in Höhe von 10 Prozent für die Abweichung der festgestellten Differenz eingeräumt.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4 und 5 des Düngegesetzes

Zu den Absätzen 3 und 4

Absatz 3 bestimmt, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle die Teilnahme der Betriebsinhaber an einer anerkannten Beratung zum nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen anzuordnen hat, sobald sie feststellt, dass der nach Absatz 1 ermittelte Bilanzwert unter Berücksichtigung eines Toleranzwertes in Höhe von 10 Prozent überschritten wird. Von einer solchen Anordnung kann abgesehen werden, wenn die Stickstoffabgabe durch nicht zu vertretende Umstände wie Unwetter, Seuchen oder andere unwägbare Ereignisse erheblich verringert worden ist.

Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle nach Absatz 4 eine erneute Überschreitung des Bilanzwertes fest, so sind ihr die ermittelten Stoffstrombilanzen im darauffolgenden Jahr vom Betriebsinhaber zur Prüfung vorzulegen. Der Betriebsinhaber kann von dieser Pflicht befreit werden, wenn die Stickstoffabgabe durch von ihm nicht zu vertretende Umstände wie Unwetter, Seuchen oder andere unwägbare Ereignisse erheblich verringert worden ist.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4 bis 6 des Düngegesetzes

Zu Absatz 5

Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten zunächst nur bis zum 31. Dezember 2022. Bis dahin soll überprüft werden, wie nach diesem Zeitpunkt bei der Bilanzbewertung zu verfahren ist.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4 bis 6 des Düngegesetzes

Zu § 8

Nach § 8 hat der Betriebsinhaber Aufzeichnungen anzufertigen.

Absatz 1 bestimmt den Umfang der erforderlichen Aufzeichnungen und den Zeitpunkt, bis zu dem die Aufzeichnungen spätestens anzufertigen sind.

Absatz 2 bestimmt, dass die Aufzeichnungen und die ihnen zugrunde liegenden Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind. Damit soll sichergestellt werden, dass auch in den

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

nachfolgenden Jahren die Unterlagen zu behördlichen Überwachungszwecken zur Verfügung stehen. Zudem sind sie den nach Landesrecht zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen.

In Absatz 3 wurde eine Länderermächtigung aufgenommen, wonach die Landesregierungen durch Rechtsverordnung weitere Regelungen über Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten über die Stoffstrombilanzen sowie die damit verbundenen Aufzeichnungen und die den Aufzeichnungen zugrunde liegenden Belege erlassen können, soweit dies für die Kontrolle erforderlich ist. Des Weiteren können die Länder über die Form der Aufzeichnung der genannten Aufzeichnungen weitere Vorgaben erlassen.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4 und 5, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes

Zu § 9

§ 9 enthält Ordnungswidrigkeitstatbestände im Hinblick auf Verstöße gegen bestimmte Pflichten nach dieser Verordnung. Dies betrifft Verstöße im Zusammenhang mit der Ermittlung und Aufzeichnung der Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe nach §§ 4 und 5 sowie der Erstellung und Bewertung der Stoffstrombilanz nach §§ 6 und 7 jeweils in Verbindung mit § 8. Weiterhin können Verstöße gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung geahndet werden.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4, 5 und 6 Nummer 1 des Düngegesetzes

Zu Anlage 1

Anlage 1 enthält die für die Ermittlung der Nährstoffgehalte nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 und § 5 Satz 2 erforderlichen Angaben.

Zu Anlage 2

Anlage 2 beinhaltet die zur Erstellung der jährlichen Stoffstrombilanz nach § 6 Absatz 1 notwendigen Angaben.

Zu Anlage 3

Anlage 3 beinhaltet die zur Erstellung der fortgeschriebenen dreijährigen Stoffstrombilanz erforderlichen Angaben.

Zu Anlage 4

Nach § 7 Absatz 1 ist zur Bewertung der fortgeschriebenen dreijährigen Stoffstrombilanz für den Betrieb ein höchstens zulässiger Bilanzwert für Stickstoff zu ermitteln. Anlage 4 beinhaltet das Berechnungsverfahren zur Ermittlung des Höchstwertes und die hierbei zu verwendenden Ausgangswerte.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung)

Die Änderung des § 13 der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung (KlärEV) trägt Änderungen des § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes, auf den § 13 KlärEV verweist, Rechnung.

Rechtsgrundlage: § 11 Absatz 3 Nummer 7 und 8 des Düngegesetzes

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf einer Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften (NKR-Nummer 4179, BMEL)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen.
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand insgesamt:	15,5 Mio. Euro
davon aus Informationspflichten:	*15,5 Mio. Euro*
Einmalige Sachkosten:	16,2 Mio. Euro
davon pro Betrieb:	*100 Euro*
Verwaltung	
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	1,5 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	1,4 Mio. Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 15,5 Mio. Euro dar. Das Vorhaben soll durch die Entlastung von rund 43 Mio. Euro, die durch die Dritte Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts erzielt wurde, kompensiert werden.
KMU-Test	Durch das Vorhaben sind überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU) betroffen. Das Ressort hat die besonderen Auswirkungen auf KMU identifiziert und weniger belastende Maßnahmen geprüft. Kleinere Unternehmen wurden insoweit entlastet, als für sie die Pflicht zur Bilanzerstellung erst nach einer längeren Vorbereitungszeit (ab 2023) gilt. Aus Sicht des Ressorts sind – für den NKR nachvollziehbar – weitere Maßnahmen, die KMU weniger belasten und den Regelungszweck gleichermaßen erfüllen, nicht ersichtlich.

Evaluierung

Nach § 11a Absatz 2 Satz 7 des Düngegesetzes ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verpflichtet, die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag hierüber bis spätestens 31. Dezember 2021 zu berichten. Der Bericht wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie unter Beteiligung der Länder erstellt. Dieser Bericht soll Vorschläge für notwendige Anpassungen der Regelungen enthalten. Im Rahmen dieser Überprüfung wird das BMEL insbesondere folgende Fragen untersuchen:

- Wie ist die Wirksamkeit der Stoffstrombilanzierung im Hinblick auf die Begrenzung der Nährstoffbelastungen der Umweltmedien durch die Landwirtschaft einzuschätzen? Welche Vorschläge zur Verbesserung der Umweltwirkungen können unterbreitet werden?
- Haben sich die Bewertungskriterien der Stoffstrombilanzierung nach § 7 in der Praxis bewährt und gibt es Bedarf zur Fortentwicklung?
- Welche Belastungen der Wirtschaft und der Verwaltung ergeben sich durch die Anforderungen der Stoffstrombilanzierung und deren Kontrolle? Können die Belastungen verringert werden?
- Wie hat sich der Erfüllungsaufwand für die vorgesehenen Maßnahmen entwickelt? Steht die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen?

Die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Daten entstehen in den Betrieben und werden bei den Ländern abgefragt.

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar ermittelt und dargelegt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen in dem vorliegenden Verordnungsentwurf.

II. Im Einzelnen

Mit dem Verordnungsentwurf sollen die Anforderungen, die nach § 11 a des Düngegesetzes an eine „gute fachliche Praxis beim Düngen“ zu stellen sind, konkretisiert werden.

Das bedeutet vor allem, mit Düngemitteln ressourceneffizient und nachhaltig umzugehen und unnötiges Düngen möglichst zu vermeiden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen deshalb künftig jeweils über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg eine Bilanz über die zu- und abgeführten Düngestoffe für ihren Betrieb erstellen und diese bewerten. Das Inkrafttreten erfolgt gestaffelt:

Ab dem 1. Januar 2018 haben Betriebe, die

- mehr als 50 Großvieheinheiten[1] pro Betrieb oder
- mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar oder
- zwar die festgesetzten Schwellenwerte unterschreiten, aber im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben aufnehmen oder

eine Biogas-Anlage betreiben eine solche Stoffstrombilanz zu erstellen.

Ab dem 1. Januar 2023 wird der Schwellenwert für die landwirtschaftliche Nutzfläche niedriger angesetzt; dann müssen auch Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ab 20 Hektar eine Stoffstrombilanz erstellen.

Die Betriebsinhaber haben dazu monatlich den Gehalt von zugeführtem und abgegebenem Stickstoff und Phosphor z. B. anhand der vorgeschriebenen Kennzeichnung zu ermitteln und aufzuzeichnen. Einmal jährlich werden die Aufzeichnungen zu einer Bilanz zusammengeführt und bewertet; dabei sind die jeweils zwei vorhergehenden Jahre in die Bewertung miteinzubeziehen.

[1] Eine Großvieheinheit entspricht 500 kg Lebendmasse.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von insgesamt 15,5 Mio. Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 16,2 Mio. Euro.

Dem liegen folgende Annahmen zugrunde:

Die Zahl der betroffenen Betriebe ab dem 1. Januar 2018 beträgt rund 35.000. Ab dem 1. Januar 2023 sind rund 127.000 weitere Betriebe zur Erstellung einer Stromstoffbilanz verpflichtet, das sind insgesamt rund 162.000 Betriebe ab dem 1. Januar 2023. Die Schätzung zur Zahl der betroffenen Betriebe beruht auf Sonderauswertungen von amtlichen Statistiken zur Gesamtzahl und Struktur der Betriebe die Bodennutzung und der Tierhaltung betreffend. Das Ressort hat dazu – aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen Betriebe – detaillierte Aufzeichnungen vorgelegt.

Der zusätzliche laufende Mehraufwand entsteht für die Betriebe dadurch, dass sie monatlich die Belege für die zu- und abgeführten Nährstoffe buchen und jährlich eine Bilanz erstellen müssen, in der die monatlichen Buchungen zusammengeführt und die vorhergehenden zwei Jahre in die Betrachtungen miteinbezogen werden.

Den Aufwand für die Ermittlung der Nährstoffgehalte, Aufzeichnung und Erstellung der Bilanz pro Betrieb und Jahr beziffert das Ressort mit 5,3 Stunden pro Jahr und Betrieb für die Betriebe, die bereits ab 2018 verpflichtet werden. Für Betriebe, die ab 2023 verpflichtet sind, setzt das Ressort 4,8 Stunden pro Jahr und Betrieb an. Die höhere Gesamtbearbeitungsdauer pro Jahr für Betriebe, die bereits ab 2018 verpflichtet sind, ergibt sich daraus, dass einerseits hiervon auch Betriebe mit Tierhaltung erfasst sind und dass es sich andererseits tendenziell um größere Betriebe mit höherem Buchungsaufkommen handelt als die Betriebe, die erst ab dem Jahr 2023 verpflichtet sind.

Zu den durchschnittlichen Bearbeitungsdauern von 5,3 bzw. 4,8 Stunden pro Betrieb und Jahr hat das Ressort detaillierte Aufzeichnungen über die zugrunde liegenden Annahmen vorgelegt. Das Ressort hat darin einerseits jeweils nach der Art der betroffenen Betriebe, z. B. Betriebe mit Milchkühen, mit Legehennen, mit Schafen jeweils mit und ohne Fläche, differenziert. Für die unterschiedlichen Betriebsarten hat das Ressort jeweils durch Interviews mit Praxisvertretern und Experten aus dem Bereich Landwirtschaft und Steuerberatung ermittelt, wie viele relevante Belege durchschnittlich pro Monat in einem jeweiligen Betrieb anfallen und wie lange eine durchschnittliche Buchung dauert (Spanne: zwischen 2 und 5 Minuten pro Beleg). Die jährlichen Gesamtbearbeitungsdauern von 5,3 bzw. 4,8 Stunden pro Betrieb bilden den Mittelwert aus diesen mehrschichtigen Annahmen.

Als Stundensatz legt das Ressort durchschnittlich 19,60 Euro zugrunde; dies entspricht dem Richtwert für das mittlere Qualifikationsniveau in der Landwirtschaft, der im Leitfaden der Bundesregierung zum Erfüllungsaufwand angegeben wird.

Für den Umstellungsaufwand geht das Ressort davon aus, dass für die insgesamt rund 162.000 betroffenen Betriebe jeweils 100 Euro an Sachkosten für den Erwerb von EDV anfallen. Die Annahme basiert laut Ressort ebenfalls auf Interviews mit Praxisvertretern und Experten. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Annahmen im Rahmen der Anhörung der Betroffenen durch diese in Zweifel gezogen wurden.

Verwaltung (Länder/Kommunen)

Für die Verwaltung der Länder entsteht künftig ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von rund 1,5 Mio. Euro sowie ein Umstellungsaufwand von rund 1,4 Mio. Euro.

Der zusätzliche laufende Aufwand entsteht für die Verwaltung der Länder durch den erhöhten Kontrollaufwand, der aus der Einführung der Stoffstrombilanz resultiert. Betroffen davon sind ausschließlich die Verwaltungen der 13 Flächenländer. Das Ressort geht davon aus, dass jährlich durchschnittlich 6 % der Betriebe kontrolliert werden. Die Annahme beruht auf Rückmeldungen aus den Ländern, wonach die Kontrollquote zwischen drei und acht Prozent liegt. Ab dem Jahr 2018 sind das zunächst 1.880 Betriebe jährlich und ab dem Jahr 2023 insgesamt 8.860 Betriebe jährlich. Das Ressort geht auf der Grundlage von Rückmeldungen aus den Ländern außerdem davon aus, dass der zusätzliche Kontrollaufwand pro Betrieb durchschnittlich bei vier Stunden liegt. Den Stundensatz für die Personalkosten beziffert das Ressort mit 35,10 Euro; dies entspricht dem durchschnittlichen Stundensatz der Länder für den gehobenen Dienst.

Umstellungsaufwand entsteht durch das Erfordernis für die Länderverwaltungen, Richtwerte und Beratungsmaterial bereitzustellen sowie vorhandene EDV-Programme entsprechend anzupassen. Das Ressort geht auf der Grundlage von Länderrückmeldungen davon aus, dass für jedes der 13 Flächenländer einmalig Aufwand in Form von zwei Personenjahren (entspricht insgesamt 3.160 Arbeitsstunden; Stundenlohn 35,10 Euro) anfällt, insgesamt 1,4 Mio. Euro.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II.2 ‚One in one Out'-Regel

Im Sinne der ‚One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In" von 15,5 Mio. Euro dar. Das Vorhaben soll durch die Entlastung von rund 43 Mio. Euro, die durch die Dritte Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts erzielt wurde, kompensiert werden.

II.3 KMU-Test

Durch das Vorhaben sind weit überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU) betroffen. Das Ressort hat die besonderen Auswirkungen auf KMU identifiziert und weniger belastende Maßnahmen geprüft. Kleinere Unternehmen wurden insoweit entlastet, als für sie die Pflicht zur Bilanzerstellung erst nach einer längeren Vorbereitungszeit (ab 2023) gilt. Aus Sicht des Ressorts sind – für den NKR nachvollziehbar – weitere Maßnahmen, die KMU weniger belasten und den Regelungszweck gleichermaßen erfüllen, nicht ersichtlich.

II.4 Evaluierung

Nach § 11a Absatz 2 Satz 7 des Düngegesetzes ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verpflichtet, die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag hierüber bis spätestens 31. Dezember 2021 einen Bericht zu erstatten. Der Bericht wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie unter Beteiligung der Länder erstellt. Dieser Bericht soll Vorschläge für notwendige Anpassungen der Regelungen enthalten. Im Rahmen dieser Überprüfung wird das BMEL insbesondere folgende Fragen untersuchen:

- Wie ist die Wirksamkeit der Stoffstrombilanzierung im Hinblick auf die Begrenzung der Nährstoffbelastungen der Umweltmedien durch die Landwirtschaft einzuschätzen? Welche Vorschläge zur Verbesserung der Umweltwirkungen können unterbreitet werden?
- Haben sich die Bewertungskriterien der Stoffstrombilanzierung nach § 7 in der Praxis bewährt und gibt es Bedarf zur Fortentwicklung?
- Welche Belastungen der Wirtschaft und der Verwaltung ergeben sich durch die Anforderungen der Stoffstrombilanzierung und deren Kontrolle? Können die Belastungen verringert werden?
- Wie hat sich der Erfüllungsaufwand für die vorgesehenen Maßnahmen entwickelt? Steht die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen?

Die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Daten entstehen in den Betrieben und werden bei den Ländern abgefragt.

III. Votum

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar ermittelt und dargelegt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen in dem vorliegenden Verordnungsentwurf.

Dr. Ludwig	Störr-Ritter
Vorsitzender	Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.